

Art. 23 Abs. 3

³ Gegen erstinstanzliche Veranlagungsverfügungen der Eidgenössischen Oberzolldirektion kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

II

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2

² Der Fahrzeugausweis kann verweigert werden, wenn der Halter die Verkehrssteuern oder -gebühren für das Fahrzeug nicht entrichtet. Der Ausweis darf erst erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass:

- a. das Fahrzeug verzollt oder von der Verzollung befreit ist;
- b. das Fahrzeug nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁵ versteuert oder von der Steuer befreit ist; und
- c. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997⁶ für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen vollumfänglich bezahlt worden sind und das Fahrzeug mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabbeerhebung ausgerüstet ist.

Art. 16 Abs. 5

⁵ Der Fahrzeugausweis wird entzogen, wenn:

- a. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997⁷ für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen nicht bezahlt und der Halter erfolglos gemahnt worden ist; oder
- b. das Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabbeerhebung ausgerüstet ist.

⁴ SR **741.01**

⁵ SR **641.51**

⁶ SR **641.81**

⁷ SR **641.81**

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 5. Oktober 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 5. Oktober 2007

Der Präsident: Peter Bieri
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 16. Oktober 2007⁸

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2008

